

GEBÜHRENORDNUNG ZUR HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES HALLENBADES DER STADT WEITERSTADT

Diese Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	in Kraft ab	veröffentlicht am
Ursprüngliche Fassung vom 15.12.2006		01.01.2007	21.12.2006
1. Änderungssatzung vom 26.03.2010	§ 1 Ziffern II. bis IV.	01.05.2010	22.04.2010

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I, S. 394), in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in der Sitzung vom 14. Dezember 2006 folgende Gebührenordnung für das Hallenbad beschlossen:

§ 1

	I. Einzelkarte	Euro
a)	Erwachsene	3,00
aa)	Warmbadetag Zuzahlung	0,50
b)	Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren, sowie Schüler/innen, Auszubildende, Studentinnen/Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen, Schwerbehinderte und Begleitpersonen, Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz, Inhaber/innen von Seniorenpässen, Ehrenamts-Card des Landes Hessen und Freiwilligen-Card der Stadt Weiterstadt	1,50
bb)	Warmbadetag Zuzahlung	0,30
c)	Kinder bis einschließlich 6 Jahre	frei
d)	Sommerferienkarte für Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren	0,80
dd)	Warmbadetag Zuzahlung	0,30
	II. 12er-Karte	
a)	Erwachsene	32,00
b)	Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren; sowie Schüler/innen, Auszubildende, Studentinnen/Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen, Schwerbehinderte und Begleitpersonen, Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz, Inhaber von Seniorenpässen, Ehrenamts-Card des Landes Hessen und Freiwilligen-Card der Stadt Weiterstadt	16,00
	III. 30er-Karte	
a)	Erwachsene	69,00

b)	Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren; sowie Schüler/innen, Auszubildende, Studentinnen/Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen, Schwerbehinderte und Begleitpersonen, Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz, Inhaber von Seniorenpässen, Ehrenamts-Card des Landes Hessen und Freiwilligen-Card der Stadt Weiterstadt	36,00
IV. Familien-Jahreskarte		
	Familien-Jahreskarte	127,00
V. Besuchergruppen, Schulen, Vereine		
a)	Bei Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Besuchergruppen, Schulen, Vereine sowie der Durchführung von Schwimmkursen wird die Gebühr durch den Magistrat festgesetzt	
b)	Bei Schwimmsportveranstaltungen wird die Gebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.	
VI. Solarium		
	Die Gebühren für die Benutzung des Solariums werden durch den Magistrat festgesetzt.	
VII. Sonstiges		
	In den unter Ziffer I bis V angeführten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.	

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades.

§ 3

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

- (1) Gegen die Heranziehung zur Gebührenzahlung sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister